



KIRCHEN REGION ASSE

PFARRAMT
Im Kirchwinkel 4
38319 Remlingen
Tel.: 05336 397
Fax.: 05336 948214
asse.pfa@lk-bs.de

Gebührenordnung für den Evangelischen Marienkindergarten Roklum

Der Vorstand des Ev.-luth. Kirchengemeindeverbands Asse hat auf seiner Sitzung am 10. Mai 2023 folgende Gebührenordnung in Anlehnung an die Gebührenordnung für Kindertagesstätten der Samtgemeinde Elm-Asse beschlossen.

§1 Benutzungsgebühr

1. Für die Benutzung des Evangelischen Marienkindergartens Roklum werden Benutzungsgebühren erhoben.

2. Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem Gesamteinkommen der Sorgeberechtigten des jeweiligen Kindes, nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder sowie nach der Anzahl der Kinder einer Familie, die die Einrichtung benutzen. Die Benutzungsgebühren ergeben sich im Einzelnen aus den Gebührentabellen der Anlagen:

Anlage 1: Gebühren für Kinder unter drei Jahren

Anlage 2: Frühdienst

Anlage 3: Mittagsdienst

3. Die Kindertagesstättengebühr wird auf der Basis des Gesamtnettoeinkommens der Sorgeberechtigten festgesetzt. Bei wesentlichen Veränderungen (um mehr als 20%) des Nettoeinkommens im laufenden Kindertagesstättenjahr erfolgt eine entsprechende Gebührenanpassung.

Ebenso erfolgt eine Gebührenanpassung, wenn sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder erhöht bzw. vermindert.

Maßgebend für das den jeweiligen Gebührenstaffeln zugrunde zulegende monatliche Gesamtnettoeinkommen ist der Einkommensteuerbescheid des letzten Kalenderjahres vor Beginn des jeweiligen Kindertagesstättenjahres.

Das für die Einkommensteuerberechnung maßgebende zu versteuernde Einkommen abzüglich der tariflichen Einkommensteuer lt. Splitting bzw. Grundtarif, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag, geteilt durch 12.

Sollte der betreffende Einkommensteuerbescheid noch nicht dem Gebührenschuldner vorliegen, ist wie im vorstellenden Satz erläutert, eine Berechnung des zu versteuernde Einkommens vorläufig einzureichen, bis die Vorlage des Einkommensteuerbescheides erfolgen kann.

Ist die Vorlage eines Einkommensteuerbescheides nicht möglich, ist eine Nichtveranlagungsbescheinigung einzureichen.

4. Die Benutzungsgebühr ist für jeden Kalendermonat eines Jahres zu entrichten. Das gilt auch für Monate, in denen die Einrichtung geschlossen bleibt.
5. Die Kirchengemeinde ist berechtigt, sich die entsprechenden Unterlagen zur Nachprüfung der angegebenen Nettoeinkünfte vorlegen zu lassen.
6. Wird das Einkommen nicht angegeben oder weigern sich die Sorgeberechtigten, die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen vorzulegen, wird automatisch die Gebühr für die höchste Einkommensstufe veranlagt.

§ 2 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Sie endet mit der wirksamen Abmeldung vom Besuch der Kindertagesstätte.
2. Im Falle der Aufnahme nachdem 15. eines Monats ermäßigt sich die Gebühr im Aufnahmemonat auf den halben Monatsbeitrag.
3. Bei Betriebseinschränkungen infolge höherer Gewalt, Witterungseinflüssen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen u. ä. besteht, wenn die Schließung weniger als einen Monat dauert, kein Anspruch auf Gebührenermäßigung. Für den Tag, den die Schließung länger als einen Monat dauert, wird auf Antrag 1/30 der Monatsgebühr erstattet.
4. Abmeldungen sind grundsätzlich zum 01. eines Monats mit einer Frist von vier Wochen vor dem Ausscheiden über die Leitung der Kindertagesstätte schriftlich bei der Kirchengemeinde vorzunehmen.
5. Bei nicht fristgerechter Abmeldung ist die Kindertagesstättengebühr für einen weiteren Monat zu entrichten.

§ 3 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum für die Kindergartengebühr ist das Kindertagesstättenjahr (1. August jeden Jahres bis 31. Juli des Folgejahres).

§ 4 Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid geltend gemacht. Maschinell hergestellte Rechnungen gelten als Bescheide.
2. Die Gebühren werden durch Lastschriftmandat durch die Verwaltungsstelle Braunschweig erhoben. Ein Sepamandat ist zu erteilen.
3. Wird die Benutzungsgebühr trotz Mahnung nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet, kann die weitere Benutzung der Kindertagesstätte durch Bescheid ausgeschlossen werden.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührenschildner ist/sind der/die Sorgeberechtigte/n, auf dessen/deren Antrag die Aufnahme des Kindes erfolgt.

§ 6 Billigkeitsmaßnahme

Stellt die Erhebung der Gebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Samtgemeinde eine Ermäßigung gewähren.

§7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 1. August 2023 in Kraft.

Roklum, den 11. Mai 2023

gez. Karl-Heinz Müller
Vorsitzender des Kirchenvorstands

L.S.

gez. Sebastian Maurer
Pfarrer

Anlage 1

Gebühr Marienkindergarten Roklum Kernzeit 8 Uhr bis 13 Uhr

Nettoeinkommen Monatlich in Euro	Beitrag mit 1 Kind	Beitrag mit 2 Kindern	Beitrag mit 3 Kindern	Beitrag mit 4 Kindern
Bis 1500,00	95,00	85,00	75,00	70,00
Bis 1750,00	108,00	95,00	84,00	73,00
Bis 2000,00	125,00	110,00	95,00	82,00
Bis 2250,00	140,00	120,00	100,00	85,00
Bis 2500,00	154,00	135,00	118,00	92,00
Über 2500,00	175,00	152,00	128,00	100,00

Verspätetes Abholen 10,00 Euro pro angebrochene halbe Stunde

Erläuterungen

1. Die Mindestgebühr beträgt 70,00 €. Bei Einkommen über 1.500,00 € vermindert sich die Gebühr bei 5 und mehr Kindern entsprechend dem für die maßgebende Einkommensgruppe festgesetzten Verminderungsbetrag (Stufungsbetrag) bis zur Mindestgebühr.

2. Bei 2 Kindern, die gleichzeitig die Kindertagesstätte besuchen, erfolgt eine Ermäßigung um 25 v. H. bei dem Kind, für das die niedrigste Gebühr zu entrichten ist. Für jedes weitere Kind erfolgt entsprechend eine Ermäßigung um 50 v.H.

3. Zu berücksichtigen sind nur Kinder, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gezahlt wird, bzw. für die ein Freibetrag im Steuerbescheid gewährt wird.

4. Die Ermittlung des monatlichen Nettoeinkommens richtet sich nach § 1 Abs. 3 der Gebührenordnung für die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Asse

Anlage 2

Gebühr Marienkindergarten Roklum Frühdienst 7³⁰ Uhr bis 8 Uhr

Nettoeinkommen Monatlich in Euro	Beitrag mit 1 Kind	Beitrag mit 2 Kindern	Beitrag mit 3 Kindern	Beitrag mit 4 Kindern
Bis 1500,00	9,50	8,50	7,50	7,00
Bis 1750,00	11,00	9,50	8,50	8,00
Bis 2000,00	12,00	10,50	9,00	7,50
Bis 2250,00	13,50	11,00	9,50	8,00
Bis 2500,00	15,00	12,50	10,00	8,50
Über 2500,00	16,50	14,00	10,50	8,50

Erläuterungen

1. Die Mindestgebühr beträgt 7,00 €. Bei Einkommen über 1.500,00 € vermindert sich die Gebühr bei 5 und mehr Kindern entsprechend dem für die maßgebende Einkommensgruppe festgesetzten Verminderungsbetrag (Stufungsbetrag) bis zur Mindestgebühr.
2. Bei 2 Kindern, die gleichzeitig die Kindertagesstätte besuchen, erfolgt eine Ermäßigung um 25 v. H. bei dem Kind, für das die niedrigste Gebühr zu entrichten ist. Für jedes weitere Kind erfolgt entsprechend eine Ermäßigung um 50 v.H.
3. Zu berücksichtigen sind nur Kinder, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gezahlt wird, bzw. für die ein Freibetrag im Steuerbescheid gewährt wird.
4. Die Ermittlung des monatlichen Nettoeinkommens richtet sich nach § 1 Abs. 3 der Gebührenordnung für die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Asse.

Anlage 3

Gebühr Marienkindergarten Roklum Mittagsdienst 13.00 Uhr bis 13.30 Uhr

Nettoeinkommen Monatlich in Euro	Beitrag mit 1 Kind	Beitrag mit 2 Kindern	Beitrag mit 3 Kindern	Beitrag mit 4 Kindern
Bis 1500,00	9,50	8,50	7,50	7,00
Bis 1750,00	11,00	9,50	8,50	8,00
Bis 2000,00	12,00	10,50	9,00	7,50
Bis 2250,00	13,50	11,00	9,50	8,00
Bis 2500,00	15,00	12,50	10,00	8,50
Über 2500,00	16,50	14,00	10,50	8,50

Erläuterungen

1. Die Mindestgebühr beträgt 7,00 €. Bei Einkommen über 1.500,00 € vermindert sich die Gebühr bei 5 und mehr Kindern entsprechend dem für die maßgebende Einkommensgruppe festgesetzten Verminderungsbetrag (Stufungsbetrag) bis zur Mindestgebühr.
2. Bei 2 Kindern, die gleichzeitig die Kindertagesstätte besuchen, erfolgt eine Ermäßigung um 25 v. H. bei dem Kind, für das die niedrigste Gebühr zu entrichten ist. Für jedes weitere Kind erfolgt entsprechend eine Ermäßigung um 50 v.H.
3. Zu berücksichtigen sind nur Kinder, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gezahlt wird, bzw. für die ein Freibetrag im Steuerbescheid gewährt wird.
4. Die Ermittlung des monatlichen Nettoeinkommens richtet sich nach § 1 Abs. 3 der Gebührenordnung für die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Asse.